(Rr. I 16154.) Berfügung bes Ministerprafidenten über ben Geschäftsbereich ber Staats-

Bom 31. Mai 1933.

Auf Grund der Abs. I und III der Berordnung des Gesamtministeriums vom 31. Mai 1933 über den Geschäftsbereich der Staatskanzlei des Freistaates Bahern bestimme ich folgendes:

I.

Mus bem Beschäftsbereich ber Staatstanglei geben mit fofortiger Birtfamteit über:

A. an das Staatsminifterium der Juftig:

- 1. der Rechtshilfevertehr mit bem Ausland in Bivil- und Straffachen,
- 2. juftizielle Rechtsangelegenheiten bon Babern im Ausland,
- 3. Nachlagangelegenheiten, an benen bas Ausland beteiligt ift;

B. an bas Staatsminifterium bes Innern:

1. Berfonenftand und Cheschliegung im Bertehr mit dem Ausland,

2. Staatsangehörigkeit, Niederlassung, Freizügigkeit, Fürsorgewesen, gegenseitige Berpflegung Hilfsbedürftiger, Ausweisungen und übernahmen,

3. Aus- und Einwanderung,

4. Berwaltungs- und Berwaltungsrechtsangelegenheiten von Babern im Ausland,

5. Medizinalmefen, Beterinarmefen im Bertehr mit bem Reiche,

6. Prabenbenwefen,

7. Berlofungen, Sammlungen im Berfehr mit anderen Ländern;

C. an bas Staatsminifterium für Unterricht und Rultus:

1. das Bivilardivmefen,

2. Angelegenheiten der Runft, der Biffenschaft, des Bibliothetwesens, der Erziehung und des Unterrichts, an denen das Staatsministerium des Augern bisher beteiligt war,

- 3. ausländische Dottortitel,
- 4. Studienreifen bon Muslandern;

D. an das Staatsminifterium ber Finangen:

Rechtliche Berhaltniffe des ehem. Königshaufes, ies Adels und der Leben, soweit fie bisber bom Staatsministerium des Außern behandelt wurden.

Ift die übertragene Angelegenheit im Einzelfalle von politischer Bedeutung, so soll die Staatstanzlei eingeschaltet werden. Der Berkehr mit dem Auswärtigen Amte in Berlin geht wie bisher durch die Staatstanzlei, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

II.

Mus bem Bereiche des Staatsministeriums für Birtschaft geben auf die Staatstanzlei über:

- 1. die Pflege des Frembenvertehrs,
- 2. das gesamte Luftverkehrswesen mit Ginschluß des Luftrechts und der Flugüberwachung.

München, ben 31. Mai 1933.

Ludwig Siebert.